

Übersicht: error in persona und Anstiftung

A bestimmt H dazu, O zu töten. Tatsächlich tötet H aufgrund einer für ihn unbeachtlichen Verwechslung den P. Strafbarkeit des A?

	Behandlung	Argumente	Strafbarkeit
1.	Lit.: Unbeachtlicher <i>error in persona</i> des Haupttäters ist stets auch für den Anstifter unbeachtlich.	Haupttäter hat die Tat aus dem durch den Anstifter hervorgerufenen Vorsatz heraus begangen – was für den Haupttäter unbeachtlich ist, kann den Anstifter nicht entlasten. Kritik (angreifbar): Braucht der Haupttäter mehrere Anläufe, bis er das richtige Opfer trifft, müsste der Anstifter für jeden einzelnen Anlauf haften (Blutbadargument). Vgl. ferner das Argument zu 2.	§§ 212, 26 bzgl. P
2.	Lit.: Der <i>error in persona</i> stellt sich für den Anstifter stets als beachtliche <i>aberratio ictus</i> dar.	Nur der Haupttäter und nicht der Anstifter befindet sich in der Tatsituation und kann diese überblicken – insoweit scheidet eine Gleichstellung von Täter und Anstifter aus. (angreifbar): Wenn der Irrtum für den Anstifter unbeachtlich wäre, so müssten diesem auch alle weiteren Tathandlungen, die der Haupttäter nach Erkennen des Irrtums zur Planerfüllung vornimmt, zugerechnet werden (Blutbadargument). Bei Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter ist die Abweichung	Problem: Welche Folgen hat die <i>aberratio ictus</i> für den Anstifter? a) §§ 212, 22, 26 bzgl. O; § 222 bzgl. P Kritik: In der Tötung des falschen Opfers (P) läge zugleich die versuchte Tötung des richtigen Opfers (O), zw., oder b) §§ 212, 30 bzgl. O; § 222 bzgl. P

		des Tatverlaufs vom Tatplan immer dann beachtlich, wenn eine andere oder weitere Person vom Haupttäter angegriffen wird.	Problem.: Strafbarkeitslücken, wenn Haupttat kein Verbrechen.
3.	Rspr./Lit.: Die für den Haupttäter unbeachtliche Objektivverletzung ist auch für den Anstifter unbeachtlich, wenn sich die Verwechslung im Rahmen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorhersehbaren bewegt.	<p>Wortlaut § 26: „Anstifter ist gleich dem Haupttäter zu bestrafen“.</p> <p>Durch das Bestimmen des Haupttäters greift der Anstifter das Rechtsgut mittelbar an und verwirklicht gleiches Unrecht – die Objektivverwechslung kann den Teilnehmer nicht entlasten.</p> <p>Eine Zurechnung des Irrtums muss jedenfalls dann erfolgen, wenn der Anstifter dem Haupttäter die Individualisierung des Opfers überlassen hat.</p>	<p>a) Verwechslung hält sich im Rahmen des nach allg. Lebenserfahrung Vorhersehbaren – Irrtum unbeachtlich: §§ 212, 26 bzgl. P</p> <p>b) Verwechslung liegt <i>außerhalb</i> des nach allg. Lebenserfahrung Vorhersehbaren – Irrtum beachtlich: aa) §§ 212, 22, 26 bzgl. O, zw.; § 222 bzgl. P, <i>oder</i> bb) §§ 212, 30 bzgl. O, § 222 bzgl. P (s.o.)</p>